

Erkenntnisses der Schatzungskommission aufzufassen sei, ob nämlich die Schwellenpflicht hafte auf dem Bahngebiete, insofern kein anderes pflichtiges Land zwischen demselben und dem Flusse liege, oder ob dieselbe nur insofern auf dem Bahngebiet hafte, als dasselbe direkt an den Fluß grenze. Er, Petent, habe von Anfang an geglaubt, das betreffende Dispositiv sei im erstern Sinne zu verstehen. Die Schatzungskommission allein sei im Stande, rund und klar zu erklären, wie jene Bestimmung aufzufassen sei.

C. Die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern trug auf Abweisung des Gesuches an, indem sie einwendete:

1. Dasselbe sei unnützlich, weil es unrichtig sei, daß der zwischen liegende Staat nicht schwellenpflichtig sei, und der Entscheid der Schatzungskommission sich durchaus nicht als undeutlich erweise;

2. dasselbe sei materiell unzulässig, weil Petent nicht sowohl eine Erläuterung als vielmehr eine Erweiterung des Entscheides der Schatzungskommission und mehr oder Anderes verlange, als er seiner Zeit bei der Expropriation begehrt habe;

3. dasselbe sei endlich auch formell unzulässig, denn

Art. 197 des Bundesgesetzes vom 20. November 1850 sehe nur eine Erläuterung bundesgerichtlicher Urtheile durch das Bundesgericht vor;

analoge Anwendung dieses Artikels auf eine Schatzungskommission gehe nicht an, weil dieselbe nach Vollendung ihrer Aufgabe nicht mehr bestehe und als solche nicht mehr in's Leben gerufen werden könne, auch deren Entscheid gar kein Urtheil sei und daher nicht als solches erläutert werden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich gegenwärtig für das Bundesgericht nicht um die Frage, ob das Erläuterungsgesuch des Petenten begründet und eine Erläuterung des Schatzungsbefundes vom 10. Sept. 1873 im Sinne des gestellten Begehrens zu geben sei, sondern lediglich darum, ob der Schatzungskommission die Befugniß zukomme, auf Gesuche um Erläuterung ihrer Erkenntnisse einzu-

treten und daher das vorliegende Begehren derselben zu überweisen sei.

2. Nun sind zwar die Erkenntnisse der Schatzungskommissionen allerdings nicht gerichtliche Urtheile, da die Schatzungskommissionen nicht den Charakter von Gerichtsbehörden haben. Immerhin sind aber deren Entscheide der Rechtskraft fähig und es steht beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Erläuterung von solchen Entscheiden ausdrücklich ausschließen würde, der analogen Anwendung des Art. 197 des Bundesgesetzes vom 20. November 1850 um so weniger ein Bedenken entgegen, als einerseits nach allgemeinen Grundsätzen die Erläuterung rechtskräftiger Entscheide von derjenigen Behörde auszugehen hat, welche dieselben erlassen hat, und andererseits die Verweigerung der Erläuterung nothwendig dazu führen würde, daß die betreffenden Parteien vor den kantonalen Gerichten einen Prozeß über den Sinn des Schatzungsbefundes führen müßten, während das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 alle Streitigkeiten, welche auf Expropriationen aus jenem Gesetze Bezug haben, gerade den kantonalen Behörden entziehen und eidgenössischen Behörden zuweisen will.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Die Akten werden der Schatzungskommission für die Bern-Luzern Bahn auf Bernergebiet übermacht, mit der Einladung, über das Erläuterungsbegehren des J. Dreier einen Entschaid zu fassen.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

81. Urtheil vom 8. September 1876 in Sachen Cheleute Wagner.

A. Das Ehegericht des Kantons Appenzell A.-Rh. erkannte unterm 15. Juni 1876, es sei die Ehefrau Wagner mit ihrem Begehren auf Scheidung abgewiesen.

B. Dieses Urtheil wurde von der Klägerin an das Bundes-

gericht gezogen und von derselben in schriftlicher Eingabe das Begehren gestellt, daß die gänzliche Scheidung gestützt auf Art. 46 litt. c des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe ausgesprochen werde.

Der Beklagte leistete der Vorladung keinerlei Folge.

C. Aus einem Auszuge aus dem Protokoll des Obergerichtes des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 15. März 1875 ging hervor, daß beide Eheleute Wagner wegen Gehülfsenschaft bei den von ihrer Schwester resp. Schwägerin Verena Wagner bewerkstelligten Brandstiftungen bestraft worden sind und zwar der Ehemann Wagner mit fünf Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte und die Ehefrau Wagner mit sechs Monaten Gefängniß und *S e r a b s e t z u n g* in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf unbestimmte Zeit. In dem Urtheile wird bezüglich der Ehefrau Wagner gesagt, sie habe sich der Gehülfsenschaft dadurch schuldig gemacht, daß sie auf Geheiß der Verena Wagner und im Glauben, es werde das Haus verbrennen, sich fortbegeben und keine Schritte gethan habe, um den in Aussicht gestellten Brand zu verhindern, wobei erschwerend in Betracht falle, daß sie nicht habe ignoriren können, daß zwei Personen dabei ihren Tod finden werden, dagegen mildernd in Berücksichtigung zu ziehen sei, daß sie eine gutmüthige, leichtgläubige, mit Geistesgaben nicht besonders ausgerüstete Person sei, welche die Tragweite ihrer Mithülfe nicht hinlänglich gefannt haben möge und durch das mysteriöse Gebahren ihrer Schwägerin möglicherweise zum Glauben gekommen sei, es verhalte sich wirklich Alles so, wie dieselbe sage, und es unterlaufe dabei kein Verbrechen.

Das Bundesgericht zieht in *E r w ä g u n g*:

1. Die Klägerin hat vor den kantonalen Gerichten ihr Scheidungsbegehren darauf gestützt, daß ihr beklagter Ehemann in kurzer Zeit von ihrem Vermögen 22,000 Fr. durchgebracht habe und wegen Verbrechens zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei. Das Ehegericht hat aber gefunden, daß das erste Vorbringen der Klägerin nicht in entscheidende Berücksichtigung fallen könne und der Art. 46 litt. c des Bundesgesetzes über

Civilstand und Ehe deßhalb nicht zur Anwendung komme, weil derselbe nur dann Geltung habe, wenn nur einer der Ehegatten mit einer entehrenden Strafe belegt worden sei, während auch die Klägerin selbst in der gleichen Lage sich befinde, wie ihr Ehemann, indem sie wegen des gleichen Verbrechens eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe mit Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten erlitten habe.

2. Nun kann aber schon die Annahme des appenzellischen Gerichtes, daß die Klägerin zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sei, nicht als richtig angesehen werden. Das appenzellische Strafgesetz kennt als zulässige Strafmittel nicht nur den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte, sondern auch die Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten. Die erstere Strafe, stets eine Folge der Zuchthausstrafe, darf mit Gefängnißstrafe nur insofern verbunden werden, als dieselbe an Stelle von Zuchthaus getreten ist, und besteht darin, daß der Betroffene von der Wählbarkeit zu Aemtern und Würden, von der Theilnahme an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen, sowie auch von dem Waffendienste ausgeschlossen und zeugenunfähig ist, auch nicht richterlicher Beistand, noch Vormund, noch Taufpathe sein kann. Die Herabsetzung in den bürgerlichen Rechten und Ehren besteht lediglich in dem Verluste der besonderen Ehrenrechte, nämlich der Unfähigkeit zur Bekleidung einer Staats- oder Gemeindestelle oder Bedienstung, sowie darin, daß der Betroffene als Zeuge bei Civilstreitigkeiten, als richterlicher Beistand, Vormund und Taufpathe ausgeschlossen werden kann, — und es ist diese Strafe in Verbindung mit Gefängniß oder Geldbuße oder auch als Strafe für sich allein zu verhängen.

3. Unter einer entehrenden Strafe (peine infamante) im Sinne des citirten Bundesgesetzes kann nun aber nicht jede Strafe, welche eine Schmälerung der Ehrenrechte enthält, sondern vielmehr nur diejenige Strafe angesehen werden, welche in der, wenn auch nur zeitweiligen, Aberkennung, dem gänzlichen Verluste der bürgerlichen Ehren und Rechte besteht und mit solchen Freiheitsstrafen verbunden ist, die auf entehrende,

d. h. solche Verbrechen angedroht sind, welche einer unehrenhaften Gesinnung entspringen; denn das Entehrende, wodurch die eheliche Gesinnung erschüttert wird, ist offenbar nicht die Strafe, sondern die verbrecherische Handlung.

4. Angenommen daher (was gegenwärtig zu erörtern nicht erforderlich ist), die Auslegung, welche der appenzellische Richter dem Art. 46 litt. c des mehrerwähnten Gesetzes gegeben hat, wäre richtig und demnach nur derjenige Ehegatte, welcher nicht selbst zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, zur Scheidungsklage aus dem dort angeführten Grunde berechtigt, so müßte die vorliegende Klage dennoch als begründet erachtet werden, weil nach dem Inhalte des Strafurtheils vom 15. März v. J. weder die Theilnahme der Klägerin an dem von ihrer Schwägerin verübten Verbrechen derart war, daß dieselbe als eine entehrende Handlung qualifizirt werden könnte, noch die der Klägerin auferlegte Strafe als eine entehrende erscheint. Daß aber die bloße gerichtliche Bestrafung die Klägerin des Rechtes, wegen Verurtheilung ihres Ehemannes auf Scheidung zu klagen, nicht verlustig macht, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; denn weder enthält das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe eine solche Bestimmung, noch sind innere Gründe für eine solche Beschränkung jenes Rechtes vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Eheleute Wagner-Braunwalder sind gänzlich geschieden.

82. Beschluß vom 30. September 1876 in Sachen Eheleute Fischer.

A. Das Bezirksgericht Zürich erkannte durch Urtheil vom 28. Februar 1876 die gänzliche Scheidung der Litiganten, sprach die aus der Ehe vorhandenen Kinder dem Vater zur Pflege und Erziehung zu und legte die Kosten beiden Parteien zu gleichen Theilen auf.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Ehefrau Fischer

die Berufung an das zürcherische Obergericht; allein die Appellationskammer desselben erklärte durch Urtheil vom 20. Mai d. J. die Berufung für unbegründet, bestätigte demnach das erstinstanzliche Urtheil in vollem Umfange und belastete die Beklagte mit den zweitinstanzlichen Kosten, sowie einer prozessualischen Entschädigung von 30 Fr. an den Kläger.

C. Dieses Urtheil zog Beklagte an das Bundesgericht und stellte das Begehren, daß die Klage ihres Ehemannes abgewiesen werde.

Der Kläger trug dagegen schriftlich auf Bestätigung des Urtheils der kantonalen Gerichte an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe dürfen Scheidungsklagen von Ausländern von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt. Diese Vorschrift ist eine allgemeine und muß ihrer Tendenz nach, die Verwickelungen und Mißstände, welche nothwendig daraus entstehen müßten, wenn die schweizerischen Gerichte Scheidungen aussprächen, welche in der Heimath der betreffenden Eheleute nicht anerkannt würden, zu verhüten, sofort allgemeine Anwendung finden, also auch bezüglich derjenigen Scheidungsklagen, welche, wie die vorliegende, vor Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes bei schweizerischen Gerichten anhängig gemacht worden, jedoch unerledigt geblieben sind.

2. Nun geht aber die, gemäß der Vorschrift des zürcherischen Civilprozesses von Kläger beigebrachte Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Juni v. J. nur dahin, daß dasselbe Kompetenzbedenken gegen die Verhandlung der vorliegenden Ehescheidungsache vor dem Bezirksgerichte Zürich nicht erhebe, im Uebrigen aber dem braunschweigischen Richter das Recht vorbehalte, das in Sachen erfolgende Urtheil, wenn es ihm zur Anerkennung und Vollziehung vorgelegt werden sollte, hinsichtlich seiner Anerkennbarkeit und Vollziehbarkeit nach internationalen Rechtsgrundsätzen einer Prüfung zu unter-